**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

Heft: 44

**Artikel:** Bundesbeschluss über die Errichtung des eidgenössischen

Arbeitsamtes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581207

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -: Telephon-Nummer Seinzu 3636 SEES STREE Tolegramme

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

4284

wehr bei Fuß und halt Wache. Weit über Lebensgröße wirkt diese Figur auf jeden Beschauer überzeugend in ihrer ruhigen, flaren Durchführung. Wallenstadt als eidgenöfsischer Waffenplat hat es sich nicht nehmen laffen, den schlichten Wehrmann, der während der Grenzbesetzung so freudig das Baterland schirmte, in finniger Weise zu verewigen. Als Hintergrund hat dieser Brunnen einen Prospett, wie mohl wenige in der Schweiz zu finden; außer dem schlichten Rathaufe erhebt fich das hinter die gewaltige Gebirgswand der Churfirsten, ein Bild von überwältigender Größe.

Im Unterbau der Säule ist Gelegenheit geschaffen, reichen Blumenstor anzubringen, ohne daß die architekstonische Wirkung des Ausbaues irgendwie gestört würde. Das Becken in armiertem Runftstein wurde in Form und Größe belaffen. Säule, Kapital und Figur find in Kunststein (Muschelkalk) gegoffen und nachher bears beitet worden. Diese Technik erfordert einen geschlossenen Aufbau. Gegenüber der Ausführung in Naturftein ftellen fich die Roften gang bedeutend niedriger, mahrenddem die Solidität und Dauerhaftigkeit eher größer ift. Der Runftftein weift ein gleichmäßigeres Gefüge auf und fann in ben schwächeren Teilen durch Giseneinlagen verstärft werden.

Es gebührt der Rommiffion des Waffer- und Glettrigitätswerfes Wallenftadt vollen Dank, die trot ber Ungunft der Zeiten dieses schone Werk ermöglichte.

Entwurf und Bauleitung beforgte Ernft Hännn, Architeft B. S. A. in St. Gallen.

Der Wehrmann, sowie der bildhauerische Schmuck der Gaule wurden vom Bruder bes Architeften, Bild: hauer R. Sanny in Bern, einem bekannten bernischen Runftler, entworfen, modelliert und nachher bearbeitet.

Bei der Ausführung des Brunnens waren folgende Firmen beteiligt: Kunftsteinarbeiten: Joh. Müller in Bach; Maurer: und Bersetarbeiten: Mar Burer & Co., Ballenftadt; Schlofferarbeiten: U. Schlegel, Ballenftadt; Inftallation: "Gema" A.G., Ballenftadt; Bfläfterung: Lendi in Mels, lauter tüchtige, einheimische Handwerker.

Das neue Ergaten Schulhaus im Wannenfeld in Frauenfeld, erftellt burch die Architekten Scheibling und Rimli, ist laut "Thurg. Ztg." mit dem bunten Aufrichtbäumchen gekrönt, ein Zeichen dafür, daß die Zimmerleute mit dem Aufschlagen des Daches nunmehr fertig find. Dant ber gunftigen Bitterung ift es moglich gewesen, den Bau, mit dem erst anfangs August begonnen worden ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit glucklich unter Dach zu bringen. Um fich ein richtiges Bild über die Stellung der Baugruppe machen zu können, sollte die projektierte Berlängerung der Bahnhofftraße

ausgeführt sein. Der Bau dieses Straßenstücks, Trottoirs vorderhand ausgenommen, ift im Budgetentwurf für 1921 berücksichtigt.

Für die Erweiterung des Regierungsgebäudes in Bellinzona bewilligte der Große Rat einen Kredit von 400,000 Fr., woran die Stadtgemeinde Bellinzona mit 200,000 Fr., der Kanton mit 100,000 Fr., der Bund mit 100,000 Fr. aus dem Arbeitslosigkeitsfonds beitragen follen.

### Bundesbeschluss über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes.

(Bom 8. Oftober 1920.)

Art. 1. Als Abteilung des eidgenöffischen Volks-wirtschaftsdepartements wird das eidgenöffische Arbeitsamt errichtet.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältniffes vorzubereiten und zu behandeln.

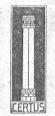
Insbefondere gehören zu feinen Obliegenheiten: a) die Durchführung der in Art. 3 dieses Beschluffes

vorgesehenen Aufgaben;

b) die Borbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung;

c) die Borbereitung und Durchführung von Erlaffen und Magnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslofigkeit;

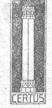
unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. - Ein Versuch überzeugt.



Kaltleime, Pflanzenleime, Couvert-u. Etikettenleime Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Kleister, Linoleum-Kitte, Appretur- und Schlichte-

Präparate. 7044

Muster gratis und franko.



Kaltleim-Fabrik U. MESSMER. BASE

d) die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation

entstehenden Aufgaben.

Art. 3. Bur Vorbereitung und jum Bollzug der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüffe über das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältniffe und Arbeitsbedingungen in Beimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung seftzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten.

Bu diesem Zwecke konnen die Behorden und Amtstellen der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweisstellen, sowie die beteiligten Berufsverbande in Unspruch

genommen werden.

Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnliften verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in Abfat 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ift.

Art. 4. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Bizedirektor und den weiter notwen-

digen Beamten.

Der Bundesrat kann über die Organisation des Ar-

beitsamtes nähere Borschriften erlaffen.

Art. 5. Nach dem Erlaß der neuen Befoldungsordnung nimmt ber Bundegrat die Ginreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklaffen vor.

Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 3, Absat 3, erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den in Vollziehung des genannten Artifels erlaffenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departements zuwiderhandelt, wird mit Polizeibuße von 10-500 Fr. bestraft.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Untrag bes eidgenöffischen Arbeitsamtes oder der zuständigen kantonalen Behörde. Die Untersuchung und Beurteilung ift Sache

der fantonalen Behörden.

Die Entscheidungen der fantonalen Behörden sind dem eidgenöffischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen.

Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kaffationsbeschwerde gemäß Urt. 161 u. ff. des Bundesge-



setzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage ber Bestimmungen bes Bundesgesehes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüffe die Befanntmachung diefes Bundesbeschluffes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Infrafttretens festzusegen.

Der Bundesrat wird mit dem Bollzuge beauftragt. Diefer Bundesbeschluß tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

### Volkswirtschaft.

Zum Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes wurde vom Bundesrat gewählt: Herr Pfister, der bisherige Delegierte des Bolkswirtschaftsdepartements.

Bewerbegesetzung. Gine vom Gidgenöffischen Umt für Sozialgesetzgebung einberufene Expertentommiffion hat am 19. Januar in Bern den vom Schweize= rischen Gewerbeverband vorgelegten Bundesgefegentmurf betreffend Berufslehre und Berufsbilbung als Teil der Gewerbegesetzgebung vorberaten.

Beschränfung der Ginfuhrbewilligung. Der Entwurf des vom Bundesrat genehmigten und den eidgenöffischen Raten unterbreiteten Bundesbeschluffes über die Beschräntung der Ginfuhrbewilli=

gung lautet:

Art. 1. Bur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ift, fann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter und von ihm zu bestimmenden Waren beschränken ober von einer Einsuhrbewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Führt der Bundesrat, geftütt auf Artifel 1, die Beschränkung der Ginfuhrbewilligungen ein, fo fann er zugleich das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Breise, sei es durch Bereinbarung, sei es durch Preisnormierung oder in anderer Beise, zu sichern. Er kann für die Erteilung der Ginfuhrbewilligungen in Berücksichtigung des Breifes und des Wertes der Waren angemeffene Bebühren festfegen.

Urt. 3. Der Bundesrat fann bei übertretung ber in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Bugen verhängen bis zu 10,000 Franken oder Gefangnisftrafen aussprechen bis zu 3 Monaten. Beide Strafen fonnen verbunden werden. Berfolgung und Beurteilung der übertretung liegen den fantonalen Behörden ob, fofern der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundes-

strafgericht verweift.

Magnahmen gegen die Arbeitslofigfeit. Die nationalrätliche Rommiffion für die Vorlage betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslofig-feit beantragt mehrheitlich, es fei im Gegensat zum Beschluß des Ständerates der dem Bundesrat zu eröffnende Kredit von 10 auf 15 Millionen zu erhöhen. Eine Minderheit der Kommiffion will auf 30 Millionen gehen. Einstimmig ift die Kommission in dem Antrag, der Kredit sei nicht dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, sondern den allgemeinen Bundesmitteln zu entnehmen.

Arbeitslofenfürforge. Die Melbungen ber Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 22. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2947 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,200 redu ziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei acht subventionierten Notstandsarbeiten werden 239 Beruffarbeiter aus bem Baufach und 223 Arbeitslofe aus andern Berufen be-